

Absender (Genehmigungsbehörde):



An

..... (Anschrift Betreiber)

.....
.....

Vollzug der 31. BImSchV vom 21.08.2001

Annahme ihres Reduzierungsplans nach Anhang IV Abschnitt C für Ihre Anlage/Tätigkeit zurnach Anhang I und II gemäß § 5 (7) der 31. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom ... teilen wir Ihnen mit, dass wir den von Ihnen aufgestellten Reduzierungsplan gemäß Nr. ... des Anhangs IV C („Vereinfachter Nachweis“) für ihre Anlage zur (Anlage und Tätigkeit nach den Anhängen I und II benennen) annehmen. Eine Ausfertigung des Reduzierungsplans ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Änderungen des Reduzierungsplans sind uns vor ihrer Durchführung rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen unserer Zustimmung.

Der Reduzierungsplan ist **ab [bei Neuanlagen/Wesentlichen Änderungen: Inbetriebnahme; Altanlagen: 01.11.2005]** und **dauerhaft** einzuhalten. Als Nachweis zur Einhaltung des Reduzierungsplans sind geeignete Betriebsaufzeichnungen über die Art und Menge der Einsatzstoffe (einschließlich der VOC-Werte gemäß Anhang VI Nr. 4 der 31. BImSchV) zu erstellen, die mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden müssen.

Im Übrigen weisen wir insbesondere auf die Anforderungen der § 3 Abs. 2 (Einsatz von als krebserzeugend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch eingestuftem flüchtigen organischen Stoffen), Abs. 3 (Einsatz von flüchtigen organischen Verbindungen mit R-Satz R 40 und flüchtigen organischen Stoffen der Klasse I der TA Luft), Abs. 5 (An- und Abfahren der Anlage), Abs. 6 (Umfüllen von organischen Lösungsmitteln) sowie § 7 (Ableitbedingungen für Abgase) hin, die unabhängig von der Anwendung des Reduzierungsplans einzuhalten sind.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass eine wesentliche Änderung an der Anlage/Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 28 uns vorher mit den für die Anlage/Tätigkeit maßgebenden Daten angezeigt werden muss.

Sofern sich herausstellt, dass die Anforderungen der 31. BImSchV, insbesondere der mitgeteilte Reduzierungsplan, nicht eingehalten werden, ist dies uns unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Absatz 9 der 31. BImSchV). Es sind dann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen.

Der Verstoß gegen Vorschriften der 31. BImSchV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 12 der 31. BImSchV). Sollten Sie noch Fragen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der 31. BImSchV haben, so nehmen Sie möglichst frühzeitig mit uns Kontakt auf. Die zuständigen Kolleginnen/Kollegen werden Sie gerne sachkundig beraten. Diese Beratung hilft, Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.